

Protokoll der 16. Sitzung

Datum Montag, 7. September 2026

Traktanden

Allgemeines kommunales Feuerverbot für das Gemeindegebiet Stallikon -
Aufhebung - Kenntnisnahme Präsidialverfügung vom 27.08.2026

Umwelt	7
Naturgefahren	7.6
Waldbrände	7.6.3

2 **Allgemeines kommunales Feuerverbot für das Gemeindegebiet
Stallikon - Aufhebung
Kenntnisnahme Präsidialverfügung vom 27.08.2026**

G-Nr. 2023-124
164/2026

*Präsidialverfügung vom 27. August 2026
(i. S. § 41 Abs. 1 Gemeindegesetz, GG, LS 131.1)*

Protokollvorgang: Präsidialverfügung vom 8. Juli 2026

Der Kanton Zürich hat per 26. Juni 2026 für das ganze Kantonsgebiet ein Feuerverbot in Wäldern und in Waldesnähe angeordnet. Per 10. Juli 2026 hat der Gemeindepräsident zudem ein allgemeines Feuer- und Feuerwerksverbot auf dem ganzen Gemeindegebiet von Stallikon verfügt.

Aktuelle Lage im Wald und in Waldesnähe

Seit 30. Juli 2026 herrscht im Kanton Zürich Waldbrandgefahr Stufe 5 (sehr grosse Gefahr). Im gesamten Kantonsgebiet gilt ein Feuerverbot im Wald sowie in Waldesnähe. Wenn die prognostizierten Niederschläge eintreffen, wird die Waldbrandgefahrenstufe am Freitag 28. August 2026 12.00 Uhr, auf die Stufe 4 (grosse Gefahr) abgesenkt. Das kantonale Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe bleibt aber weiterhin bestehen.

Lage ausserhalb des Waldes

Auch ausserhalb des Waldes besteht weiterhin ein Wasserdefizit im Boden. Die seit dem 17. August 2026 aufgetretenen Niederschläge haben aber oberflächlich zu einer Reaktion mit frischen Trieben in der Krautvegetation geführt. Zusammen mit den deutlich tieferen Temperaturen ab Freitag, 28. August 2026 nimmt damit die Gefahr von rasch verlaufenden und schwer einzudämmenden Flurbränden deutlich ab.

Gemäss aktuellen Prognosen ist in den nächsten beiden Wochen eine Entspannung bei der Brandgefahr zu erwarten, obwohl die Wasserdefizite weiterhin bestehen. Aufgrund der aktuellen Lage empfiehlt der kantonale Operationsbereich (OpB) Waldbrand den Gemeinden, ihre Feuerverbote auf dem restlichen Gemeindegebiet (ohne Wald und Waldesnähe) zu überprüfen und nach Möglichkeit ab Dienstag, 1. September 2026, aufzuheben. Es wird auf die gebotene Vorsicht im Umgang mit Feuer hingewiesen.

Nachdem sich die Waldbrandgefahr auf dem Gemeindegebiet Stallikon ebenfalls entspannt hat, erachtet der Gemeinderat den Zeitpunkt als geeignet, das allgemeine kommunale Feuerverbot auf dem Gemeindegebiet Stallikon vom 8. Juli 2026 - im Sinne von Dispositiv 2 der Präsidialverfügung vom 8. Juli 2026 - per Dienstag, 1. September 2026, 12.00 Uhr, aufzuheben. Zumal die besonders gefährdeten Waldgebiete durch das von der Baudirektion verordnete Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe bis zum Widerruf durch den Kanton weiterhin geschützt würden.

Der Gemeindepräsident verfügt:

1. Das allgemeine Feuerverbot für das Gemeindegebiet Stallikon vom 8. Juli 2026 wird per **Dienstag, 1. September 2026, 12.00 Uhr, aufgehoben**. Es wird auf die gebotene Vorsicht im Umgang mit Feuer hingewiesen
2. Das kantonale Feuerverbot im Wald sowie in Waldesnähe bleibt weiterhin bestehen.
3. Diese Präsidialverfügung ist öffentlich. Die amtliche Publikation erfolgt am Dienstag, 1. September 2026 auf www.amtliche-nachrichten.ch, www.stallikon.ch sowie in der Ausgabe des Anzeigers aus dem Bezirk Affoltern vom 1. September 2026.
4. Gegen diese Präsidialverfügung kann, von der Publikation an gerechnet, beim Statthalteramt Affoltern, Im Grund 15, 8910 Affoltern am Albis wegen Verletzung von übergeordnetem Recht innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c VRG sowie § 20 Abs. 2 VRG). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.
5. Mitteilung an: